

Entwurf

**Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte
für die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird
(Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2013, GSNE-VO 2013 – Novelle
2013)**

Auf Grund der § 24 und § 70 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 lauten wie folgt:

„§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die folgenden Systemnutzungsentgelte für das Fernleitungsnetz:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzzutrittsentgelt sowie
3. Netzbereitstellungsentgelt.

(2) Diese Verordnung bestimmt das Verfahren der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011, der Verrechnungsmodalitäten der Systemnutzungsentgelte, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs, das Entgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Verteilergebietsmanagers für die Verteilergebietsmanager der Verteilergebiete Ost, Tirol und Vorarlberg sowie die folgenden Systemnutzungsentgelte für das Verteilernetz:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzzutrittsentgelt;
2. Netzbereitstellungsentgelt;
3. Entgelt für Messleistungen sowie;
4. Entgelt für sonstige Leistungen.

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abrechnungsperiode“ grundsätzlich einen Zeitraum von 365 (bzw. 366) Tagen, sofern eine Leistungsmessung durchgeführt wird, kann ein Zeitraum von einem Monat vereinbart werden;
2. „Betriebsvolumen“ das vom Gaszähler gemessene Gasvolumen im Betriebszustand;
3. „dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK)“ eine Kapazität, die lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität angeboten werden kann, und eine Nutzung im Zusammenhang mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handelspunkt nur auf unterbrechbarer Basis möglich ist (§ 3 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012), BGBl. II Nr. 171/2012);
4. „Einspeiser aus inländischer Produktion“ einen Produzenten von Erdgas aus inländischer Produktion, der dieses in ein Netz abgibt;
5. „Energienmenge“ das Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert;
6. „Kundenanlage“ eine an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossene Anlage zur Erzeugung bzw. Verwendung von Erdgas eines Netzzugangsberechtigten;
7. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;

8. „Leistungsmessung“ eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat;
9. „Mindestleistung“ den Anteil von 20 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt. Wird Erdgas ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober bezogen, beträgt die Mindestleistung 10 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt für den gesamten Abrechnungszeitraum;
10. „Normvolumen“ das Volumen einer Gasmenge im Normzustand (bei einer Temperatur von 0°C und einem Druck von 1,01325 bar);
11. „Staffel“ jenen Mengenbereich gemäß § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif kommt für die gesamte Menge einer Abrechnungsperiode zur Anwendung;
12. „Umrechnungsbrennwert“ der bei der Überführung der bestehenden volumensbasierenden Transportverträge auf energiebasierende Ein- und Ausspeiseverträge zu Ermittlung der Kapazität in kWh/h herangezogene Brennwert in kWh/Nm³ (0 °C). Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,19 kWh/Nm³ (0 °C);
13. „Verrechnungsbrennwert“ den bei der Verrechnung an Endverbraucher zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/Nm³. Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,20 kWh/Nm³, für das Marktgebiet Tirol 11,21 kWh/Nm³ und für das Marktgebiet Vorarlberg 11,24 kWh/Nm³. Weicht der vom jeweiligen Verteilergiebtsmanager veröffentlichte durchschnittliche Monatswert um mehr als 2 % vom verordneten Verrechnungsbrennwert ab, kommt für diesen Zeitraum der veröffentlichte durchschnittliche Monatswert zur Anwendung;
14. „vertraglich vereinbarte Höchstleistung“ den technischen oder, sofern vereinbart den vertraglichen Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzzugangsberechtigten zu entsprechen hat. Kurzfristige Änderungen des Nutzungsverhaltens berechtigen nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung;
15. „Zählergröße“ das zum 1. Oktober 2002 nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m³/h;
16. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Für jede Kundenanlage ist ein Zählpunkt einzurichten, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Kundenanlagen zu einem Zählpunkt nicht zulässig ist. Kann aufgrund des Messbereiches einer bestimmten Zählergröße nicht die gesamte in einer Kundenanlage verbrauchte Gasmenge mit einem Messgerät erfasst werden, sind mehrere Messgeräte in einer Messanlage - mit einer Anschlussleitung - zur messtechnischen Verbrauchsabgrenzung zu einem Zählpunkt zusammenzufassen;
17. „Zone“ jenen Mengenbereich gemäß § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Das Entgelt setzt sich aus der Summe jener Entgelte zusammen, die auf Grund der jeweils durchlaufenen Zonen gemäß § 5 ermittelt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 GWG 2011, § 2 GMMO-VO 2012 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009.“

2. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Ein- bzw.“.

3. Nach § 8 werden folgende 3., 4. und 5. Teile samt Überschriften eingefügt:

„3. Teil

Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts im Verteilernetz

§ 9. (1) Für die Netzbereitstellungsentgelte im Verteilernetz werden bezogen auf die vertraglich vereinbarte Höchstleistung folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen und Speicheranlagen der Netzebenen 1 und 2: Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:
 - a) für feste Kapazitäten bzw. für Standardkapazitäten für Speicheranlagen: 3,- €
 - b) für unterbrechbare Kapazitäten für Speicheranlagen: 1,50 €
2. Netzbereitstellungsentgelt für nicht leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 2: Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,- €

3. Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen und Speicheranlagen der Netzebene 3
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:
 - a) für feste Kapazitäten bzw. für Standardkapazitäten für Speicheranlagen: 5,- €
 - b) für unterbrechbare Kapazitäten für Speicheranlagen: 2,50 €
4. Netzbereitstellungsentgelt für nicht leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 3:
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,- €

Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ablesintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt. Anlagen die an die Netzebene 3 angeschlossen sind mit einem Jahresverbrauch bis zu 40.000 kWh gelten nicht als leistungsgemessene Anlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt in folgenden Fällen der Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung:

1. Bei kurzfristigen Leistungsüberschreitungen, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart werden oder
2. bei Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 10.000 Nm³/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann.

Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen entsprechend der Anzahl der Tage der Abrechnungsperiode zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber

stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die rechnerische Verbrauchabgrenzung nachvollzogen werden kann.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,3710	Staffel A	516
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2180	Staffel B	516
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1030	Staffel C	516
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0390	Staffel D	516
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0390	Staffel E	516
Ab 900.000.001	Zone F 0,0390	Staffel F	516

b) Bereich Kärnten - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,2359	Staffel A	525
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1260	Staffel B	525
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0747	Staffel C	525
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0510	Staffel D	525
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0510	Staffel E	525
Ab 900.000.001	Zone F 0,0286	Staffel F	525

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,0648	Staffel A	394
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0599	Staffel B	394
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0530	Staffel C	394
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0530	Staffel D	394
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0380	Staffel E	394
Ab 900.000.001	Zone F 0,0328	Staffel F	394

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,0576	Staffel A	435
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0570	Staffel B	435
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0534	Staffel C	435
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0488	Staffel D	435
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0462	Staffel E	435
Ab 900.000.001	Zone F 0,0458	Staffel F	435

e) Bereich Salzburg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,2490	Staffel A	264
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2490	Staffel B	264
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2490	Staffel C	264
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0325	Staffel D	264
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0325	Staffel E	264
Ab 900.000.001	Zone F 0,0325	Staffel F	264

f) Bereich Steiermark - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,1148	Staffel A	483
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0875	Staffel B	483
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0621	Staffel C	483
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0512	Staffel D	483
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0507	Staffel E	483
Ab 900.000.001	Zone F 0,0501	Staffel F	483

g) Bereich Tirol - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,7646	Staffel A	322
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5514	Staffel B	322
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4669	Staffel C	322
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,4669	Staffel D	322
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,4669	Staffel E	322
Ab 900.000.001	Zone F 0,4669	Staffel F	322

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,3400	Staffel A	437
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1700	Staffel B	437
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0800	Staffel C	437
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0600	Staffel D	437
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0600	Staffel E	437
Ab 900.000.001	Zone F 0,0600	Staffel F	437

i) Bereich Wien - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A 0,2089	Staffel A	432
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1726	Staffel B	432
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1201	Staffel C	432
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0446	Staffel D	432
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0443	Staffel E	432
Ab 900.000.001	Zone F 0,0430	Staffel F	432

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,3747	Staffel 1	250
40.001 - 80.000	Zone 2 1,3243	Staffel 2	250
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2465	Staffel 3	250
Ab 200.001	Zone 4 1,2465	Staffel 4	250
0 - 5.000.000	Zone A 0,4745	Staffel A	469
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2373	Staffel B	469
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1130	Staffel C	469
Ab 100.000.001	Zone D 0,0565	Staffel D	469

b) Bereich Kärnten - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,7850	Staffel 1	233
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7252	Staffel 2	233
80.001 - 200.000	Zone 3 1,5313	Staffel 3	233
Ab 200.001	Zone 4 1,5313	Staffel 4	233
0 - 5.000.000	Zone A 0,6072	Staffel A	466
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,3716	Staffel B	466
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2867	Staffel C	466
Ab 100.000.001	Zone D 0,1486	Staffel D	466

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,3000	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,2590	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,1738	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,1738	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,4621	Staffel A	600
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4377	Staffel B	600
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3957	Staffel C	600
Ab 100.000.001	Zone D 0,3880	Staffel D	600

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,4830	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,0108	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 0,8900	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,8900	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3497	Staffel A	429
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1545	Staffel B	429
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0290	Staffel C	429
Ab 100.000.001	Zone D 0,0290	Staffel D	429

e) Bereich Salzburg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,4360	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,3200	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2200	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,2200	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,7250	Staffel A	498
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5380	Staffel B	498
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4770	Staffel C	498
Ab 100.000.001	Zone D 0,4770	Staffel D	498

f) Bereich Steiermark - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,6272	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,5001	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2800	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,9420	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,5958	Staffel A	506
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0795	Staffel B	506
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0699	Staffel C	506
Ab 100.000.001	Zone D 0,0493	Staffel D	506

g) Bereich Tirol - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,7400	Staffel 1 242	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,6096	Staffel 2 242	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,5066	Staffel 3 242	
Ab 200.001	Zone 4 1,5066	Staffel 4 242	
0 - 5.000.000	Zone A 1,1884	Staffel A	433
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,9900	Staffel B	433
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,7922	Staffel C	433
Ab 100.000.001	Zone D 0,6437	Staffel D	433

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 0,8600	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 0,8500	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 0,8200	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,8200	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3400	Staffel A	437
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1700	Staffel B	437
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0800	Staffel C	437
Ab 100.000.001	Zone D 0,0600	Staffel D	437

i) Bereich Wien - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,5652	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9492	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9492	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,9492	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3031	Staffel A	716
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2445	Staffel B	716
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1355	Staffel C	716
Ab 100.000.001	Zone D 0,1355	Staffel D	716

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

a) Pauschale/Jahr: 2.400,- € /Jahr

b) Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze

§ 11. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze werden gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist vom Netzbewerber auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für feste Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:

1. Freilassing: 1,39
2. Hochburg/Ach: 0,21
3. Laa: 1,05
4. Schärding: 0,21

(3) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für feste Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:

1. Freilassing: 7,07
2. Laa: 5,42
3. Laufen: 7,07
4. Simbach: 6,98

(4) Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten entspricht grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Netzbewerber eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige

Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Das vom Verteilernetzbetreiber zu refundierende Entgelt (ER_m) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1.

(5) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze bzw. für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr errechnet sich auf Basis der Entgelte (E) gemäß Abs. 2 und 3 anhand der folgenden Formeln:

1. für Quartalsprodukte: $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Quartals} \cdot 1,25$;
2. für Monatsprodukte: $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Monats} \cdot 1,5$;
3. für Tagesprodukte: $(E/365) \cdot 1,75$.

Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen

§ 12. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen werden gemäß § 73 Abs. 5 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ausspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr einheitlich für das gesamte Verteilergebiet, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung für Standardkapazitäten wie folgt bestimmt: 0,33

(3) Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten entspricht grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Speicherunternehmen eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Das vom Verteilernetzbetreiber zu refundierende Entgelt (ER_m) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1.

Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen

§ 13. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von biogenen Gasen werden gemäß § 73 Abs. 6 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ausspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von biogenen Gasen wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung wie folgt bestimmt:

1. Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: 0,21
2. Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: 0,75
3. Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion im Netzbereich Salzburg: 0,11
4. Einspeisung in das Verteilernetz aus Erzeugung von biogenen Gasen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,11

Kostenwälzung

§ 14. (1) Die Kosten der Netzebene 1 des jeweiligen Netzbetreibers sind unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden somit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Die Wälzung der Kosten der Netzebene 1 zur Ermittlung der Kosten der Netzebene 1 je Netzbereich erfolgt nach der Maßgabe von zwei Verfahren gemäß Abs. 2 und 3, wobei die Verfahren im Verhältnis 50:50 gewichtet werden. Die Ausgangsbasis bilden die jeweiligen Kosten der Netzebene 1 eines Netzbereiches, die im Verfahren gemäß § 69 GWG 2011 festgestellt wurden.

(2) Beim ersten Verfahren werden die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 den Gesamtkosten der Netzebene 1 hinzugerechnet und diese Gesamtkosten werden im Verhältnis 70 % transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich des Verteilergebiets des Marktgebiet Ost verteilt.

(3) Beim zweiten Verfahren werden die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 auf die Netzbereiche entsprechend der aus der Fernleitung bezogenen Arbeit aufgeteilt und bilden einen Teil der jeweiligen Kosten des Netzbereichs der Netzebene 1. Die Kosten des PVS 2 werden unter Berücksichtigung der Erlöse im PVS 2 den Netzbereichen Niederösterreich bzw. Wien entsprechend der jeweils aus dem PVS 2 bezogenen Arbeit zugeordnet. Die dadurch ermittelten Kosten der Netzebene 1 je Netzbereich bilden die Basis für die Verrechnung der ausgetauschten Arbeit zwischen den Netzbereichen.

(4) Die Kosten des jeweiligen Verteilergebietsmanagers gemäß § 24 GWG 2011 werden zu 100 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 und 3 verteilt.

(5) Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt.

(6) In Marktgebieten ohne Verteilerleitungen der Netzebene 1 finden lediglich die Abs. 4 und 5 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt werden.

(7) Die Aufteilung der Kosten gemäß Abs. 1 bis 6 auf die einzelnen Netzbereiche führt zu folgenden Nettozahlungen in TEUR. Die Nettozahlungen sind Jahresbeträge und werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich in Rechnung gestellt.

1. Marktgebiet Ost:

	Empfänger	
	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zahlt:	10.855,8	9.884,5
b) EVN Netz GmbH zahlt:	936,1	852,4
c) Netz Burgenland Erdgas GmbH zahlt:	948,0	863,2
d) Gasnetz Steiermark GmbH zahlt:	1.251,4	1.139,5
e) OÖ. Ferngas Netz GmbH zahlt:	5.993,9	5.457,7
f) KELAG Netz GmbH zahlt:	562,0	511,7
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	1.416,5	1.289,8

2. Marktgebiet Tirol:

a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 546,7

b) EVA-Erdgasversorgung Ausserfern GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 23,0

3. Marktgebiet Vorarlberg: Die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 693,5

Entgelt für Messleistungen

§ 15. (1) Die gemäß § 77 GWG 2011 festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise, sofern nicht anders ausgewiesen je Monat und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, welche die Gasmenge in m³, Nm³ oder kWh erfasst. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Für Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in Abs. 6 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen höchstens 1,5 % des Wertes dieser Geräte je Monat als Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte verrechnet werden. Messleistungen sind im Rahmen dieser Höchstpreise aufwandsorientiert zu verrechnen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, ist das Messentgelt tageweise zu aliquotieren.

(2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zähleinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvorschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben unter Beachtung der verordneten Höchstpreise diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zähleinrichtung(en) am Zählpunkt 200,- €, so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Für die Errichtung und Demontage von Zähleinrichtungen, die nicht in Abs. 7 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, hat die Verrechnung diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen und Nacheichungen durch den Netzbetreiber dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.

(3) Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abzulesen sind – jährlich zu erfolgen. Zusätzlich zum Entgelt gemäß Abs. 1 darf für die monatliche Datenauslesung ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Dieses Entgelt ist auf der Rechnung getrennt vom Entgelt gemäß Abs. 1 anzuführen.

(4) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Die erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert betragen.

(5) Werden Lastprofilzähler und Mengenumwerter nach 15 Jahren nicht erneuert, darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert bzw. höchstens die Hälfte des verordneten Höchstpreises betragen.

(6) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden folgende Höchstpreise je angefangenem Kalendermonat bestimmt.

1. Höchstpreise für Balgengaszähler G 2,5 – G 100 und Zubehör für Betriebsdrücke bis 0,5 bar:

Typ	Balgengaszähler inkl. Verschraubungen [€]	Balgengaszähler inkl. Verschraubungen und Encoderzählwerk [€]
G 2,5 – G 4	1,35	1,65
G 6	1,75	2,05
G 10 – G 16	3,55	4,05
G 25	5,70	6,20
G 40	11,90	12,40
G 65	16,70	17,30
G 100	26,20	26,80

Zubehör, Optionen	[€]
Impulsnehmer	0,30
Temperaturkompensation bis G 6	0,10
Temperaturkompensation ab G 10	0,20
Kommunikationsmodul	0,60

2. Höchstpreise für Drehkolbengaszähler G 25 – G 1000 (für Betriebsdrücke bis 16 bar) mit zumindest einem Impulsgeber:

Typ	Drehkolbengaszähler [€]
G 25 – G 40	18,60
G 65	19,50
G 100	22,50
G 160	32,85
G 250	35,70
G 400	55,05
G 650	78,75
G 1000	104,40

3. Höchstpreise für Lastprofilzähler (LPZ) und Onlineübertragung:

Typ	LPZ ohne Übertragung [€]	LPZ mit Übertragung (Modem) [€]	LPZ mit Übertragung (GSM) [€]
1 kanalige Ausführung	7,50	10,50	13,50
2 kanalige Ausführung	9,00	12,00	15,00
Ausführung mit mehr als zwei Kanälen	10,50	13,50	18,00
Onlinemessungen gemäß § 37 Abs. 7 GMMO-VO 2012	40,00		

4. Höchstpreise für Kompaktmengenumwerter (MUW) und Temperaturumwerter (TUW):

Typ	[€]
-----	-----

Kompaktmengenumwerter ohne LPZ	40,00
Kompaktmengenumwerter mit LPZ und Übertragung	55,00
Temperaturumwerter elektronisch	5,00

(7) Für die Errichtung oder Demontage von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Höchstpreise bestimmt:

1. Höchstpreise für die Errichtung oder Demontage von Balgengaszählern bis zur Größe G 40:

Größe (inkl. Zählerregler)	Errichtung [€]	Demontage [€]
bis G 16	60,00	30,00
G 25 bis G 40	90,00	45,00

2. Höchstpreise für die Errichtung oder Demontage von Onlinemessungen gemäß § 37 Abs. 7 GMMO-VO 2012:

Größe	Errichtung [€]	Demontage [€]
Standard	120,00	60,00

(8) Für die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Höchstpreise bestimmt. Die Verrechnung dieser Leistung ist nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zulässig:

- | | |
|--|----------|
| 1. vor Ort ohne Ausbau des Messgerätes (keine Mengenumwerter-Überprüfung): | 40,00 € |
| 2. vor Ort ohne Ausbau des Messgerätes, mit Überprüfung von Zusatzeinrichtungen: | 80,00 € |
| 3. durch eine kompetente Prüfstelle für Balgengaszählern bis G 40: | 90,00 € |
| 4. vor Ort mit Ausbau für Zähler G 65 bis G 250: | 200,00 € |
| 5. vor Ort mit Ausbau für Zähler G 400 bis G 1000: | 300,00 € |
| 6. vor Ort mit Ausbau für Zähler größer G 1000: | 500,00 € |

Verrechnung der Entgelte

§ 16. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte längstens innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(2) Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung gemäß § 73 Abs. 7 GWG 2011 von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(3) Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(4) Nimmt der Netzbetreiber bei der Verrechnung des Netzzutrittsentgelts eine Pauschalierung gemäß § 75 Abs. 2 GWG 2011 für vergleichbare Netzbenutzer vor, sind die zur Anwendung kommenden Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

Ausgleichszahlungen

§ 17. (1) Die Ausgleichszahlungen werden als Nettozahlungen in TEUR, die Jahresbeträge darstellen, festgelegt und sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten.

(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Die KELAG Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH: 47,5

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger	
	Linz Gas Netz GmbH	Energie Ried GmbH
OÖ Ferngas Netz GmbH zahlt an	377,1	376,6
Stadtbetriebe Steyr GmbH zahlt an	414,1	413,6
Elektrizitätswerk Wels AG zahlt an	101,2	101,1

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger	
	Gasnetz Steiermark GmbH	Gasnetz Veitsch
Energie Graz GmbH & Co KG zahlt an	1.218,2	2,9
Stadtwerke Leoben zahlt an	502,9	1,2
Stadtwerke Kapfenberg GmbH zahlt an	352,6	0,8

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an EVA-Erdgasversorgung Ausserfern GmbH: 127,7

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Die Stadtwerke Bregenz GmbH zahlt an VEG Vorarlberger Erdgas GmbH: 146,2

Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

§ 18. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011 abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

a) erste Mahnung	0,00 €
b) jede weitere Mahnung	1,50 €

c) letzte Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011	5,00 €
2. Abschaltungen und Sperrungen:	
a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011 vor Ort	25,00 €
b) Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen	30,00 €
3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers:	
a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00 €
b) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung	15,00 €
c) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00 €
4. Zur Verfügung stellen von Lastprofilzählerdaten – tagesaktuell:	
a) im Standardformat laut sonstigen Marktregeln	0,00 €
b) Sonderformate	10,00 €

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1 bis 3 sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

4. Teil

Entgelt für Verteilergbietsmanager

Höhe und Weiterverrechnung des Entgelts für Verteilergbietsmanager

§ 19. Die zu bezahlenden Anteile am jährlichen Entgelt für den Verteilergbietsmanager werden in TEUR wie folgt bestimmt. Die Entrichtung des Entgelts an den Verteilergbietsmanager erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen:

1. Verteilergbiet Ost:
 - a) für den Netzbereich Oberösterreich die OÖ. Ferngas Netz GmbH: 2.431,1;
 - b) für den Netzbereich Niederösterreich die EVN Netz GmbH: 1.413,4;
 - c) für den Netzbereich Steiermark die Gasnetz Steiermark GmbH: 1.308,1;
 - d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland Erdgas GmbH: 197,0;
 - e) für den Netzbereich Kärnten die KELAG Netz GmbH: 166,0;
 - f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH: 272,1;
 - g) für den Netzbereich Wien die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH: 2.102,3.
2. Verteilergbiet Tirol
 - a) für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH 292,6.
3. Verteilergbiet Vorarlberg
 - a) für den Netzbereich Vorarlberg die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH 228,6.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 20. (1) Diese Verordnung findet auch auf die den Netzbetrieb übernehmenden Rechtsnachfolger der von dieser Verordnung erfassten Erdgasunternehmen Anwendung.

(2) Die Zahlungen des § 14 Abs. 7 Z 2 und 3 in der Fassung der GSNE-VO 2013 - Novelle 2013 sind abweichend zu § 14 Abs. 7 zweiter Satz Werte für den Zeitraum von Oktober 2013 bis Dezember 2013 und sind ab 1. Oktober 2013 in gleichen Teilbeträgen monatlich in Rechnung zu stellen.“

4. Der bisherige Text des § 9 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 21. (1)“; folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Die §§ 1, 2 und § 4 Abs. 1 sowie der 3., 4. und 5. Teil in der Fassung der GSNE-VO 2013-Novelle 2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(3) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008, GSNT-VO 2008) verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der GSNT-VO 2008-Novelle 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, der GSNT-VO 2008-Novelle 2011,

verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010 sowie der GSNT-VO 2008-Novelle 2012, BGBl. II Nr. 441/2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(4) Die Verordnung der Energie-Control Kommission mit der das Netznutzungsentgelt für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas und für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt in die Regelzone zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone bestimmt wird (Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung – SonT-GSNT-VO 2007), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 189 vom 28. September 2007, in der Fassung der SonT-GSNT-VO Novelle 2008 vom 25. Jänner 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, der SonT-GSNT-VO Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der SonT-GSNT-VO Novelle 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, der SonT-GSNT-VO Novelle 2011, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010 sowie der SonT-GSNT-VO Novelle 2012, BGBl. II Nr. 439/2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(5) Die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188 vom 30. September 2002, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird vom 19. Mai 2004, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004; der RZF-VO-Novelle 2005 vom 25. Oktober 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, der Gas-RZF-VO-Novelle 2006 vom 20. Dezember 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, der Gas-RZF-VO-Novelle 2008 vom 25. Jänner 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, der Gas-RZF-VO-Novelle 2009 vom 19. Dezember 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der Gas-RZF-VO-Novelle 2010 vom 22. Dezember 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, der Gas-RZF-VO-Novelle 2011 vom 20. Dezember 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010 sowie der Gas-RZF-VO-Novelle 2012, BGBl II Nr. 438/2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

**Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Regulierungskommission**

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am XX. Dezember 2012